2. Bei ber Butragung im Land=Beftellbegirte h) Fur Poftvorschuffenbungen (Briefe ober bon Leipzig und der Boft = Erpeditionen in Lindenau, Connewit, Gutritich, Gohlis, Reu-

ichonefeld und Thonberg.

a) Für Briefe mit Werthangabe, Pactete mit ober ohne Berthangabe, recommandirte Bactet= und Poftan= weifungen nebst ben bagu gehörigen Geldbeträgen, ohne Rudficht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände,

b) Fur alle übrigen unter a) nicht aufgeführten Wegen=

stände Nichts.

B. Für die in Ceipzig, den Postämtern Nr. 1-3, den Post - Expeditionen und Postverwaltungen Nr. 4-14 aufgegebenen Sendungen nach dem Orts- und Land-Bestellbezirke.

1. Bei ber Butragung im Drte=Beftellbegirte.

a) Für gewöhnliche Briefe und Poftfarten fur die von einem und bemfelben Ab= fender in Partieen von 12 Stud und darüber frankirt am Annahmefenster aufgegebenen (nicht auch für die burch bie Landbriefträger eingefammelten) ge= wöhnlichen Briefe und Postfarten, bei gleichzeitiger Aufgabe

von 12 bis mit 30 Stud ,, 31 ,, ,, 60 ,, " mehr als 60 "-

4/10 Mgr. 10

b) Für Drudfachen und Waarenproben, welche ben reglementarischen Borschriften ent= prechen, im Frankirungefalle

pro Stud

pro Stud

1/2 Mgr.

fur die von einem und bemfelben Ab= fender in Bartieen von mehr als 30 Stud franfirt am Annahmefenfter aufgeliefer= ten (nicht auch die durch die Landbrief= trager eingesammelten) bergleichen Gen= bungen bei Partieen

von 31 bis mit 60 Stück " mehr als 60 "

1/2

c) Für recommanbirte Gendungen für bie Beschaffung bes Rudscheines (Retour=Recepiffe) — welche fich nach bem Berlangen bes Abfenbers richtet ift foldenfalls noch eine weitere Gebuhr von 1 Reugrofchen zu entrichten.

d) Für Poftfarten mit bezahlter Rudantwort 1

0) Fur Briefe mit beclarirtem Werthe

aa) Gewichtsporto: bis 1 Loth

ercl. von 1 Loth

und baruber 1 bb) Affecuranggebühr: fur je 100 Thaler (wobei Beträge unter hundert fur ein volles hundert gerechnet werben)

Für Padete mit beclarirtem Werthe

aa) Gewichtsporto: pro 1/8 Neugroschen, wobei bie sich er= gebenden Bruchtheile eines Grofchens auf halbe und gange Grofden aufwarts abzurunden find; im Di= nimum jedoch

bb) Affecuranggebühr: wie sub d) bb.

p) Fur Pactete ohne Werthangabe bas vor= ftebende Gewichtsporto sub e) aa.

1873

Badete außer bem Beftellgeld fur Die Gendung felbft eine Procura = Gebuhr, welche beträgt

für jeden Thaler ober Theil eines Thalers des nachgenommenen Betrages

im Minimum jeboch

1/2 Mgr.

Für Poftanweifungen bis gum Betrage von 50 Thirn., ohne Rudficht barauf, ob ber Geldbetrag bem Abreffaten mit überbracht wird

k) Für Briefe mit Behandigungefchein

aa) bie tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe

bb) eine Infinuationsgebuhr

fur Schreiben von Staateober Communalbehörden oder einem Notar für Schreiben von Privat=

personen ce) im Recommandationsfalle noch Poftanweifungen muffen ftets

frankirt werben. 2. Bei ber Butragung im Land=Beftellbegirte biefelben Gase wie sub. B. I.

C. Express-Bestellgeld.

1. bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Postfarten, Drudfachen und Waarenproben, sowie bei Borfchugbriefen ift gu entrichten:

im Ortsbestellbezirte für jede Sendung im Landbeftellbegirte fur jebe Gendung

pro Meile für jede 1/5 Meile im Gangen jedoch nicht unter

2. bei Briefen mit Berthangabe, bei Badeten und bei Boftanweifungen ift zu entrichten:

in allen Fällen, in welchen die Gendungen felbft durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der obenbezeichneten Gate. Daffelbe findet ftatt, wenn die Gelbbeträge ber Poftanweifungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen bin= gegen, in welchen nur die Scheine, beg. die Begleitbriefe ober bie Poftanweifungen ohne Gelbbetrage gur expressen Bestellung gelangen, tommt ber ein= fache Betrag ber unter 1. bezeichneten Erprefigebuhr gur Anwendung. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an benfelben Abreffaten burch Erpreffen ift nur fur einen Gegenstand bas Beftell= gelb zu entrichten. Bei Berichiebenartigfeit ber Begenftanbe für benjenigen, welcher bem bochften Gate unterliegt.

Die Entrichtung bes Bestellgelbes für nur einen Begenftand tritt auch in benjenigen Fällen ein, in welchen ein und biefelbe Perfon mehrere burch Er= preffen zu bestellende Sendungen an ein und benfelben Abreffaten, unter Borausentrichtung bes Erpregbe= ftellgelbes an ber Annahmeftelle, gleichzeitig einliefert.

D. Beitungs-Bestellgeld.

Für die Abtragung ber im Abonnementswege bezogenen Beitungen und Beitschriften find für jedes Eremplar gu entrichten:

a) für die "Mittheilungen bes Königlich Sachf. Landtages" pro Eremplar (für jedes auf 300 Bogen lautende Abonne= ment)

b) bei Beitungen, welche wochentlich einmal ober feltener bestellt werben, jährlich

3 Mgr.

18